

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 28 (1877)

Artikel: Unser Forstwesen im Jahr 1876
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unser Forstwesen im Jahr 1876.

In der Geschichte des schweizerischen Forstwesens wird das Jahr 1876 immer eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Anfänge der forstlichen Gesetzgebung in der Schweiz reichen zwar bis in's sechszehnte Jahrhundert zurück, sie bestehen aber nur aus einzelnen, je für ein beschränktes Gebiet bemessenen Bestimmungen und beziehen sich in der Regel ausschließlich auf die Benützung der Waldungen. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienen theils für ganze Kantone, theils für einzelne Gebiete derselben umfassendere Forstordnungen, welche nicht nur die Benützung, sondern auch den Anbau, die Pflege und den Schutz der Waldungen in's Auge fassen. Zur Ein- und Durchführung derselben waren Forstbeamte nothwendig, deren Wirksamkeit jetzt noch in den aus den beiden letzten Decenien des vorigen Jahrhunderts stammenden Pflanzungen und Saaten, Waldplänen u. dgl. deutlich erkennbar ist.

Die Revolution brachte einen Stillstand in die forstlichen Bestrebungen und überdies für die theilungslustigen Waldbesitzer ein Geschenk, dessen böse Folgen sich heute noch auf größeren Gebieten geltend machen: die Bewilligung zur Theilung von Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen.

Schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts erwachte aber der Sinn für Hebung des Forstwesens auf's Neue und zwar nunmehr, um nie wieder ganz einzuschlafen. Mehrere alte Kantone und ein Theil der neuen ergänzten ihre Forstordnungen oder erließen neue, vermehrten das Forstpersonal und machten — namentlich in den Staatswaldungen — den Anfang mit umfassenden Forstverbesserungsarbeiten. Die großen Wasserverheerungen des Jahres 1834 mahnten auch die Gebirgskantone an die Nothwendigkeit der Erhaltung der Wälder, und wenn auch zunächst noch wenig gethan wurde, so blieb doch das Gefühl, daß zur Verbesserung der forstlichen Zustände oder doch wenigstens zur Verhinderung fortschreitender Verschlechterung derselben etwas gethan werden müsse, bei den Behörden und bei den Einsichtigen im Volke wach. Mehrere Kantone, so Waadt, Zürich, St. Gallen, Graubünden, Luzern

und selbst Tessin, erließen umfassende Forstgesetze oder doch Forstordnungen, andere brachten dem Volk die bereits bestehenden wieder in Erinnerung und gaben sich mehr oder weniger Mühe, dieselben zu vollziehen. Leider stunden die Mittel, die zur Vollziehung der Verordnungen angewendet wurden, an den meisten Orten in einem auffallenden Mißverhältnisse zur Größe der Aufgabe, letztere wurde daher zum Theil gar nicht, zum Theil nur ungenügend gelöst, worüber man sich um so weniger wundern darf, wenn man berücksichtigt, daß ein fühlbarer Mangel an tüchtigen Forsttechnikern herrschte und das Volk von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Forstverbesserungsarbeiten und der Sicherung der Waldungen gegen Uebernutzung noch viel weniger überzeugt war, als gegenwärtig.

Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 übte — abgesehen von der durch sie hervorgerufenen größeren Thätigkeit auf allen Gebieten des Staatshaushaltes — auch auf die weitere Entwicklung des Forstwesens einen günstigen Einfluß. Zunächst äußerte sich derselbe in der Errichtung einer Forstschule an dem in Vollziehung des Art. 22 der Bundesverfassung gegründeten Polytechnikum und sodann in der Anordnung einer Untersuchung der Gebirgswaldungen und Wildwasser und in der sich an dieselbe knüpfende, durch § 21 der Bundesverfassung ermöglichte Unterstützung der Verbauung der Wildbäche und der Aufforstung ihrer Quellengebiete.

Auch in den Kantonen regte sich — am einen Ort rascher, am andern langsamer — neues Leben. Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Solothurn, Freiburg, Wallis und später auch Tessin und Neuenburg erließen neue Forstgesetze, Bern ergänzte die Seinigen und Luzern brachte sie dem Volke neuerdings in Erinnerung und vermehrte das Forstpersonal. Mehrere andere Kantone, so Glarus, Schwyz, Obwalden, Thurgau, Baselland bearbeiteten Forstgesetze, die aber leider vom Volk — zum Theil zu wiederholten Malen — verworfen wurden. Der Sinn für Forstverbesserungsarbeiten erwachte beinahe allwärts; die steigenden Holzpreise ermunterten zwar zu großen, nur zu oft zu übergroßen Nutzungen, sie ließen aber auch die Waldungen als ein rentables, der Pflege werthes Eigenthum erscheinen. Die Thatsache machte sich aber dennoch überall geltend, daß ohne Gesetz und ohne Forstbeamte das anzustrebende Ziel sich nicht erreichen lasse und daß es große Schwierigkeiten habe, ja unmöglich sei, auch in den Kantonen zu Forstgesetzen zu gelangen, denen solche bei obligatorischer Volksabstimmung über dieselben noch ganz fehlen.

Aus letzterem Grunde rechtfertigte sich das Streben des schweizerischen Forstvereins, die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge dem Bund zu übertragen, vollkommen. Der Forstverein erreichte sein Ziel, sein dießfälliger Vorschlag fand als Art. 24 unveränderte Aufnahme in der Bundesverfassung vom Jahre 1874. Durch das Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 wurde sodann auch dafür gesorgt, daß die Oberaufsicht in wirksamer Weise geübt und die Kantone zur Anhandnahme der Forstgesetzgebung, zur Anstellung von Forstbeamten und zur Handhabung der Forstpolizei veranlaßt werden können.

Nach diesem Gesetz, das auf Seite 97—102 des 2. Heftes der schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen vom Jahr 1876 abgedruckt ist, erstreckt sich die Oberaufsicht des Bundes über das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis und auf die gebirgigen Theile der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt, und zwar in erster Linie auf alle Schutzwaldungen, in zweiter auf alle Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen, und sodann in beschränktem Maß auch auf die Privatwaldungen.

Alle der eidgenössischen Aufsicht unterstellten Waldungen müssen innert einer Frist von längstens 5 Jahren vermarktet und es darf ihr Flächeninhalt ohne kantonale Bewilligung nicht vermindert werden. Schutzwaldungen und solche, durch deren Rodung der Bestand jener gefährdet würde, dürfen nur mit Bewilligung des Bundesrathes ausgereutet werden. Blößen und Schläge sind wieder aufzuforsten. Die Realtheilung von Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen zur Nutznießung oder zu Eigenthum ist verboten, ebenso der Verkauf derselben.

Weid- und Streurechte, die auf Schutzwaldungen haften, müssen, insofern sie mit dem Zweck der Letzteren unvereinbar sind, innert zehn Jahren abgelöst werden. Beholzungsrechte können vom Grundeigenthümer abgelöst werden. Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, auch sind für dieselben Wirthschaftspläne aufzustellen. Uebernutzungen müssen in den nächsten Jahren eingesparrt werden. Für die Privatwaldungen ist die Holznutzung durch die Kantone zu ordnen, ebenso sind letztere verpflichtet, zur Erhaltung der

Schutzwaldungen und ihres Zweckes die nöthigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Die Nebennutzungen, namentlich der Weidgang und das Streusammeln, sind, soweit sie die Waldwirthschaft beeinträchtigen, auf bestimmte Flächen zu begrenzen, zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben. Die zulässigen Nebennutzungen sind zu regeln.

Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten. Privatgrundstücke können zu diesem Zwecke expropriirt werden.

Der Bund unterstützt: neue Waldbanlagen, Aufforstungen in Schutzwaldungen und die kantonalen Forstkurse.

Die Privatwaldungen, welche nicht als Schutzwaldungen bezeichnet werden, sind nur denjenigen Bestimmungen unterstellt, welche sich auf die Vermarkung und Ausreutung, die Wiederaufforstung der Schläge und Blößen, die Ablösung der Beholzungsrechte, die Ausübung der Nebennutzungen und die Bestrafung der Uebertretung dieser Vorschriften beziehen.

Behufs Ausführung des eidgenössischen Forstgesetzes haben die Kantone die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, ihre Gebiete für die Organisation des Forstwesens einzutheilen, die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstbeamten anzustellen und zu besolden und Forstkurse für die Heranbildung der Unterforstbeamten abzuhalten.

Seit Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Kantone aufgefordert, den zuletzt erwähnten Bestimmungen Folge zu leisten und eine Verordnung erlassen, durch welche die Ertheilung von Bundesbeiträgen an die Abhaltung der Forstkurse und für Aufforstungsarbeiten geordnet wird.

Die Kantonsregierungen beschäftigen sich gegenwärtig angelegentlich mit den Arbeiten zur Einleitung der Vollziehung des eidgenössischen Forstgesetzes. Unterwalden nid und ob dem Wald haben Oberförster gewählt und die andern Kantone werden mit ihren Wahlen bald nachfolgen. Diejenigen Kantone, welche noch keine Forstordnungen haben, bearbeiten und berathen dießfällige Entwürfe und die, welche schon solche hatten, ergänzen dieselben im Sinne des eidgenössischen Gesetzes. Luzern und St. Gallen haben umfassende neue Forstgesetze aufgestellt, bevor das Bundesgesetz zwingend an sie herantrat. Wir dürfen uns daher der Hoffnung hingeben, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sei, in der die Forstorganisation in allen der eidgenössischen Aufsicht ganz oder theilweise unterstellten Kantonen

durchgeführt sein wird und die langersehnte Einführung einer geordneten Forstwirthschaft ernstlich an die Hand genommen werden kann.

Haben die Behörden ihre erste Pflicht mit Erlassung der unentbehrlichsten Gesetze und Verordnungen und mit Anstellung tüchtiger Forstbeamten erfüllt, dann beginnt die Thätigkeit und Wirksamkeit der Letzteren und von dieser wird der Erfolg der langjährigen Bestrebungen für Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirge vorzugsweise abhängig sein.

Die Aufgabe ist keine leichte. Es handelt sich nicht einfach um die formale Vollziehung der in vielen Richtungen unzweifelhaft mangelhaft bleibenden Gesetze und Verordnungen, sondern zugleich und zunächst noch mehr, um die Beseitigung der der guten Sache entgegenstehenden Vorurtheile; um gründliche Belehrung der Waldbesitzer über ihre wahren forstlichen Interessen; um die Beibringung von unzweideutigen Beweisen dafür, daß die Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten eine dankbare und lohnende Aufgabe und die Sicherstellung der Waldungen gegen nachtheilige äußere Einwirkungen, gegen Uebernutzung, Verwüstung und Ausreutung unumgänglich nöthig sei, und um die Verbreitung richtiger Begriffe über die Bedeutung der Wälder im Haushalt der Menschen und der Natur; kurz, um Herbeiführung einer Volksstimmung, bei der die Vollziehung der Vorschriften der Forstpolizeigesetze, die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen, die haushälterische Benützung und die Steigerung des Ertragsvermögens derselben als eine Folge der Erkenntniß der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln und nicht als Ergebnis der Furcht vor den auf deren Vernachlässigung gesetzten Strafen betrachtet werden darf.

Daß dieses Ziel in wenigen Jahren vollständig erreicht werden könnte, wäre zwar sehr wünschbar, leider aber werden dennoch diejenigen der Wahrheit näher kommen, welche für die volle Durchführung der Forstgesetze einen etwas längeren Zeitraum in Aussicht nehmen. Gesetze, die nicht nur Verbote enthalten, sondern an die Opferwilligkeit der Bevölkerung große Anforderungen machen, die Regulirung und Einschränkung von scheinbar unentbehrlichen Nutzungen verlangen und tief in das Verfügungsrecht über das Eigenthum eingreifen, können unmöglich von heute auf morgen zur allseitigen, rücksichtslosen Vollziehung gelangen, besonders dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Vollziehungsorgane erst eingeschult und eingeübt werden müssen und das Feld, auf dem sie wirken sollen, noch wenig vorbereitet ist. Es wird nothwendig werden, die nothwendigsten und dringlichsten Maßregeln von den weniger dringlichen auszuscheiden,

um die ersteren mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beförderlich auszuführen und die Letzteren zur Ausführung vorbereiten zu können.

Welche Aufgaben als die dringendsten zu bezeichnen und zuerst in Angriff zu nehmen seien, läßt sich nicht allgemein feststellen, die Beantwortung dieser Frage muß den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen überlassen werden. In der Regel wird zunächst dafür zu sorgen sein, daß das zur Ueberwachung der Holz- und Nebennutzungsbezüge, zur Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten und zum Schutz der Waldungen erforderliche Personal für die Ausübung seines Dienstes befähigt werde; sodann wird der Bezug der Haupt- und Nebennutzungen nach Art und Umfang zu ordnen sein und zwar mit besonderer Rücksicht auf möglichste Begünstigung der natürlichen Verjüngung; gleichzeitig wird auf die Ergänzung lückiger Jungwüchse und die Wiederaufforstung nachwuchsloser Schläge, sowie auf die Beseitigung der dem freudigen Gedeihen der jungen und älteren Bestände entgegenstehenden Hindernisse, also auf eine sorgfältige Pflege derselben Bedacht genommen werden müssen; nebenher wird man die Sicherstellung des Eigenthums durch Vermarkung des Waldareals betreiben und die Rechtsverhältnisse (Servituten u.) zu ordnen suchen, die Aufforstung älterer Blößen und die Anlegung neuer Schutzwaldungen anstreben und endlich die Vermessung der Waldungen und die Aufstellung von Wirthschaftsplänen an die Hand nehmen.

Die Kräfte der Waldbesitzer sind bei allen Anordnungen im Auge zu behalten, um ihnen keine Zumuthungen zu machen, die sie — trotz des Vorhandenseins guten Willens — nicht zu erfüllen im Stande wären. Vor Allem aus ist im Anfang die Anordnung von Forstverbesserungsarbeiten zu vermeiden, deren Erfolg unter den gegebenen Verhältnissen auch bei guter und sachgemäßer Ausführung zweifelhaft wäre. Ein einziger kostspieliger, vollständig mißlungener Versuch hemmt die rasche und allgemeine Durchführung der Forstverbesserungsarbeiten im Anfang mehr, als sie durch drei, vier mit gutem Erfolg ausgeführte Verjüngungen u. gefördert werden kann. Ein guter, bald sichtbar werdender Erfolg ist das beste Mittel zur Belehrung der Zweifler und der wirksamste Sporn zum Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn; mißlungene Versuche dagegen entmuthigen die Eifrigen und Strebsamen und geben den Nachlässigen einen willkommenen Vorwand dazu, die gute Sache in Mißcredit zu bringen. Die beliebte, den Förster möglichst schonende, der Mehrzahl der mit den Vortheilen einer guten Forstwirthschaft noch nicht hinreichend vertrauten Waldeigenthümern einleuchtende Redensart: Die Anordnungen der Forstbeamten mögen wohl an andern Orten zweckmäßig

sein und einen guten Erfolg haben, für unsere Verhältnisse aber passen sie nicht, taucht nach mißlungenen Arbeiten sofort auf und wird von den Unzufriedenen mit in der Regel nur zu gutem Erfolg gegen alle Verbesserungsvorschläge geltend gemacht.

Die berechtigten Eigenthümlichkeiten einer Gegend müssen bei allen forstlichen Anordnungen berücksichtigt werden und jeder Förster wird dankbar sein, wenn die Waldeigenthümer oder deren Vertreter ihn auf dieselben aufmerksam machen; wo man sie aber bloß als Vorwand zur Ablehnung der Forstverbesserungsvorschläge geltend macht, oder die Unterlassung vorgeschriebener Arbeiten mit denselben entschuldigen will, ist sorgfältig zu untersuchen, ob und in wie weit die dießfälligen Einwendungen berechtigt seien, damit unberechtigte entschieden zurückgewiesen werden können. Allen berechtigten Wünschen der Waldbesitzer ist bestmöglich Rechnung zu tragen, dagegen sind alle Einwendungen, die nur zur Beschönigung oder Entschuldigung der Abneigung gegen die Einführung einer besseren Wirthschaft vorgebracht werden, rücksichtslos von der Hand zu weisen. So wünschenswerth es wäre, schon von Anfang an alle Verbesserungen mit voller, durch die Ueberzeugung von deren Zweckmäßigkeit bedingter Zustimmung der Waldbesitzer durchführen zu können, so nothwendig wird es in allen Fällen, in denen der Belehrung Nachlässigkeit oder gar Widerseßlichkeit entgegentritt, die zwingenden Gebote des Gesetzes rücksichtslos zur Anwendung zu bringen und dem „ich will nicht!“ ein entschiedenes „du mußt!“ entgegen zu setzen.

L a n d o l t.

Protokoll

über die Verhandlungen des schweiz. Forstvereins am 15.
September 1876 im Großrathssaale in Luzern.

Die Versammlung wird von Hrn. Regierungsrath Zingg als Präsident des Lokalkomite mit folgender Anrede eröffnet:

„Hochgeachtete Herren Abgeordnete der Behörden! Hochverehrte Herren Mitglieder des schweizerischen Forstvereins und Freunde der Forstkultur!

Mir wurde die hohe Ehre und das Vergnügen zu theil, Sie heute bei Anlaß der diesjährigen Versammlung des schweizerischen Forstvereins hier im freundlichen Luzern begrüßen zu können. — Im Namen der hiesigen Behörden, des Comites, im Namen der Einwohnerschaft Luzerns heiße ich Sie daher willkommen hier im Herzen des Schweizerlandes. Ja herzlich willkommen seid. Ihr alle heute hier versammelten Forstmänner